

Feststellung gemäß § 5 UVPG

SCHOTT AG Delligsen

GAA v. 16.1.2024

Die Firma SCHOTT AG, 31073 Delligsen, Hüttenstr. 1, hat mit Schreiben vom 27.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzleistung von 50,6 t/d am Standort in 31073 Delligsen, Hüttenstr. 1 Gemarkung Grüneplan, Flur 4, Flurstück 297/7 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Schmelzwanne (Wanne 18).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens kann insgesamt festgestellt werden, dass keine erheblichen negativen Zusatzbelastungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Insbesondere kann sich hier in Bezug auf die Größe und Ausgestaltung des Vorhabens keine Pflicht zur Durchführung einer UVP erkennen. Es ist weder eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme, noch Neuversiegelung notwendig. Zudem erhöht sich die bisher genehmigte Schmelzkapazität der Anlage von 50,6 t/d durch die antragsgegenständliche Änderung nicht. Auch das Verkehrsaufkommen wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten entstehen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Dies ergibt sich

vor allem daraus, dass wie bereits dargelegt, die Schmelzkapazität der bestehenden und genehmigten Anlage nicht erhöht wird.

Weiterhin entstehen durch die Nutzung von natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Die Ressourcen Fläche und Boden sind von dem geplanten Vorhaben nicht negativ betroffen. Es kommt zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Boden und es müssen keine Flächen neu versiegelt werden. Auch die Ressource Wasser ist durch die neue Schmelzwanne nicht negativ betroffen. Auch die Wanne 18 wird an den genehmigten und bereits im Betrieb der weiteren Schmelzwannen genutzten geschlossenen Kühlkreislauf angeschlossen, es kommt zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Wasser. Die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind ebenfalls nicht betroffen. Die neue Schmelzwanne wird in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet und betrieben und die insgesamt Nutzung des Anlagenstandortes wird sich nicht erheblich ändern.

Zudem entstehen auch durch die Erzeugung von Abfällen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Lediglich während der Umbauphasen fallen kurzzeitig Bauabfälle an, welche ordnungsgemäß der Entsorgung zugeführt werden. Im Regelbetrieb der geänderten Anlage kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der Abfälle.

Auch in Bezug auf Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu besorgen. Auch nach der beantragten Änderung der genehmigten Anlage werden die einschlägigen Grenzwerte der TA Luft eingehalten. Die entstehenden Emissionen werden auch wie bislang über die bestehende Abgasreinigungsanlage abgeleitet. Auch die einschlägigen Werte der TA Lärm werden weiterhin zuverlässig eingehalten bzw. unterschritten.

Weiterhin sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu erwarten. Durch die Änderung kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Einsatzes wassergefährdender oder gefährlicher Stoffe, ebenso kommt es zu keiner erhöhten Lagerung dieser. Auch nach der beantragten Änderung fällt die Anlage nicht unter die Anwendbarkeit der 12. BImSchV.

Zudem sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit zu besorgen. Die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind angemessen und ausreichend. Insbesondere wird auch die neue Schmelzwanne in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen.

Auch anhand des in Anlage 3 zum UVPG genannten Standortes der Anlage lässt sich feststellen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen entstehen werden.

Insbesondere entstehen diese schon nicht in Bezug auf die bestehende Nutzung des Gebietes. Der Standort der Anlage und der antragsgegenständlichen Änderung sind bereits durch die

langjährige Herstellung von Glas geprägt. Die künftige Nutzung des Standortes ist also identisch zu der bereits bestehenden Nutzung.

Weiterhin lassen sich auch bei Betrachtung von Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seiner Umgebung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erkennen. Wie dargestellt wird der Standort bereits zur Herstellung von Glas genutzt. Zudem ergibt sich aus der Änderung der Anlage eine räumlich sehr geringfügige Auswirkung, da die neue Schmelzwanne in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet und betrieben wird und es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Fläche kommt und der Betriebsstandort insgesamt nicht erweitert wird.

Zudem sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu erwarten. Die im Einwirkungsbereich der von der Änderung betroffenen Anlage sind aufgrund ihrer jeweiligen Entfernung nicht von den entstehenden Immissionen tangiert.

Auch in Bezug auf Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen lassen sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.